

Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I, S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02. September 1982 folgende Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof erlassen:

§ 1 Überlassung und Zuständigkeit

- (1) Die Räume des Gemeinschaftshauses im Stadtteil Kirchhof können zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Zuständig für die Überlassung der Räume ist im Auftrag des Magistrates der Stadt Melsungen der Ortsbeirat im Stadtteil Kirchhof.
- (3) Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Benutzung überlassen werden. Die regelmäßige Benutzung wird von Kalenderjahr zu Kalenderjahr neu vereinbart.

§ 2 Vertragsabschluß

- (1) Für jede Überlassung ist vor der Benutzung ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
- (2) Bei Vertragsabschluß mit rechtsfähigen Personenmehrheiten (juristische Personen) gilt die juristische Person selbst als "Veranstalter" im Sinne dieser Ordnung. Für eine nichtrechtsfähige Personenmehrheit kann ein Überlassungsvertrag nur durch eine oder mehrere einzelne natürliche Personen abgeschlossen werden, die sich jeweils auch nur selbst berechtigen oder verpflichten können.
- (3) "Veranstalter" im Sinne dieser Ordnung sind bei den nichtrechtsfähigen Personenmehrheiten diejenigen natürlichen Personen, die bei Vertragsabschluß unterzeichnet haben.
- (4) Werden die Räume trotz Vertragsabschluß nicht in Anspruch genommen, so hat dies der Veranstalter dem Ortsbeirat im Stadtteil Kirchhof spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung, so ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu zahlen. Der Veranstalter kann von der Stadt Melsungen verlangen, von der Zahlung des Entgeltes freigestellt zu werden, soweit die Stadt durch anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt.
- (5) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Verstößt der Veranstalter gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder des Überlassungsvertrages, so kann die Stadt den Vertrag fristlos kündigen; der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes bleibt in diesem Falle bestehen.

(6) Der Veranstalter kann seine Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Ortsbeirates im Stadtteil Kirchhof nicht an Dritte übertragen. Die Benutzer sind nicht berechtigt, die gemieteten Räume weiter- oder unterzuvermieten bzw. Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.

§ 3 Benutzungsentgelte

I. Geschlossene oder öffentliche Veranstaltungen

1. Benutzung des Gesamtsaales

a) mit Ausschank und mit Küchenbenutzung pro Tag	160,00 DM
b) mit Ausschank oder mit Küchenbenutzung pro Tag	120,00 DM
c) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung pro Tag	80,00 DM
d) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung bis zu 5 Stunden	40,00 DM

2. Benutzung des kleinen Saales

a) mit Ausschank und mit Küchenbenutzung pro Tag	100,00 DM
b) mit Ausschank oder mit Küchenbenutzung pro Tag	75,00 DM
c) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung pro Tag	50,00 DM
d) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung bis zu 5 Stunden	25,00 DM

3. zusätzliche Küchenbenutzung pro Tag	30,00 DM

4. Für die Veranstaltungen mit Ausschank oder Küchenbenutzung werden die Stromkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Benutzung des Sportlerumkleideraumes

bis zu 5 Stunden	7,50 DM
------------------	---------

6. Benutzung des Kegelbahnraumes

a) pro Tag	60,00 DM
b) bis zu 5 Stunden	15,00 DM

II. Familienfeiern

1. Benutzung des Gesamtsaales

mit Ausschank und mit Küchenbenutzung

a) bei eintägiger Benutzung	120,00 DM
b) bei mehrtägiger Benutzung pro Tag	80,00 DM

2. Benutzung des kleinen Saales	

mit Ausschank und mit Küchenbenutzung	
a) bei eintägiger Benutzung	75,00 DM
b) bei mehrtägiger Benutzung pro Tag	50,00 DM
3. zusätzliche Küchenbenutzung pro Tag	30,00 DM

4. nur Nachmittag (Trauermahl)	40,00 DM

5. Die Stromkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.	
6. sonstige Veranstaltungen	wie unter I

III. Veranstaltungen der Vereine des Stadtteiles Kirchhof

1. Benutzung des Gesamtsaales für kulturelle Veranstaltungen	

a) mit Ausschank und mit Küchenbenutzung pro Tag	60,00 DM
b) mit Ausschank oder mit Küchenbenutzung pro Tag	30,00 DM
c) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung	frei
2. Benutzung des kleinen Saales für kulturelle Veranstaltungen	

a) mit Ausschank und mit Küchenbenutzung pro Tag	40,00 DM
b) mit Ausschank oder mit Küchenbenutzung pro Tag	20,00 DM
c) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung	frei
3. zusätzliche Küchenbenutzung pro Tag	30,00 DM

4. Für Veranstaltungen mit Ausschank oder Küchenbenutzung werden die Stromkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.	
5. Übungsbetriebe und vereinsinterne Veranstaltungen	

ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung, soweit die entsprechenden Räume nicht anderweitig ver- mietet sind	frei
6. sonstige Veranstaltungen	wie unter I

IV. Benutzung der Kegelbahn

Die Mietgebühr wird durch Münzautomaten geregelt. Bei Nichtinanspruchnahme der Bahn durch den Mieter ist eine Entschädigung von 15,00 DM, je vereinbarter Kegelzeit, zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, wenn die Bahn anderweitig vergeben werden kann.

Der Münzautomat ist auf 7,00 DM/Stunde eingestellt.

V. Veranstaltungen der Stadtverordneten und des Magistrats der Stadt Melsungen sowie des Ortsbeirates Kirchhof sind frei.

VI. In besonderen Fällen, insbesondere bei kulturellen Veranstaltungen kann der Magistrat auf Antrag Gebührenermäßigung oder -erlaß gewähren. Der Ortsbeirat im Stadtteil Kirchhof ist zu hören.

§ 4 Hausordnung

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnungen einzuhalten, den Weisungen des Verwalters oder des Hausmeisters zu folgen und festgelegte Auflagen zu erfüllen. Der Veranstalter ist für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich. Der Veranstalter hat nach Beendigung der Veranstaltung die Räume zu reinigen. Die hierfür benötigten Reinigungs- und Putzmittel werden vom Hauseigentümer gestellt und sind in den Gebühren enthalten.

(2) Die Zahl der Sitzplätze und der Besucher sowie das Anbringen von Dekorationen richtet sich nach den baubehördlichen Vorschriften. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge und die Treppenhäuser von allen Hindernissen freizuhalten.

§ 5 Haftung für Schäden

(1) Der Veranstalter haftet der Stadt Melsungen für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltung verursachen.

(2) Die Stadt Melsungen haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, daß die von der Stadt Melsungen mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage treten die bisherige Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof vom 27. Juni 1974 sowie der I. Nachtrag vom 10. Juli 1978 außer Kraft.

Melsungen, 03. September 1982
- Az.: 75-02-30 -

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Dr. Appell
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof vom
01.07.2026

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	230,00 Euro	200,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	122,00 Euro	92,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	63,00 Euro	33,00 Euro
1.4	Vereinsraum	96,00 Euro	66,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 30,00 Euro gewährt.

Bei mehrtägiger Benutzung wird ein Tag nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein Nachlass von 25 % ¹ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	115,00 Euro	100,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	61,00 Euro	46,00 Euro

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastellen gerundet

Öffentliche Bekanntmachung

1.3	Foyer/Theke	32,00 Euro	17,00 Euro
1.4	Vereinsraum	48,00 Euro	33,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 15,00 Euro gewährt.

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von 10 % ² zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	250,00 Euro	220,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	131,00 Euro	101,00 Euro
3.1.3	Foyer/Theke	66,00 Euro	36,00 Euro
3.1.4	Vereinsraum	103,00 Euro	73,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Tag – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	125,00 Euro	110,00 Euro
3.2.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	66,00 Euro	51,00 Euro
3.2.3	Foyer/Theke	33,00 Euro	18,00 Euro
3.2.4	Vereinsraum	52,00 Euro	37,00 Euro

² Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastellen gerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.
Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von 20 %³ zu den Sockelbeträgen unter 1.) erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	270,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	140,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	70,00 Euro
1.4	Vereinsraum	109,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MwSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

* Erläuterungen:

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

³ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastellen gerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 30,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltungen städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2027. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2027 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres⁴ angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

⁴ Fundstelle: Statistisches Bundesamt